



	Telefon-Zentrale:	
Dootfook	Telefon direkt: Mobile:	
A due	Fax:	
PLZ/Ort:	Sacribearbeilei/iii.	
Ausstellungsversicherung		
Gemäss Ausstellungsreglement sind Sie verpflichtet, di Schäden wie Feuer, Wasser, Diebstahl oder Beschädig einer entsprechenden einfachen und günstigen Versich Helvetia abschliessen.	gung haftet. Die Messeleitung em	pfiehlt Ihnen den Abschluss
Mit der Bezahlung der von Ihnen selbst errechneten Pragegen Verlust und Beschädigung versichert und je nach	_	
Für die Prämie haben Sie den Wiederbeschaffungswer –einrichtungen als Versicherungssumme zu deklarierer Unterversicherung zu tragen.		
Variante A		
Ausstellungsversicherung mit Hin- und Rücktransport		Ihre Versicherungsprämie
Versicherungssumme CHF	x CHF 8.25 / CHF 1'000.00	CHF*
Variante B		
Ausstellungsversicherung ohne Hin- und Rücktransport		
Versicherungssumme CHF	x CHF 6.25 / CHF 1'000.00	CHF*
Wichtig:		* Minimalprämie CHF 75.00
 Bitte senden Sie eine Kopie dieser ausgefüllten Se SIGA Ausstellung AG, Rheinstrasse 23, 7320 Mail: sekretariat@siga-messe.ch 		
 Das Formular bleibt zur Kontrolle bei Ihnen. Danach erhalten Sie eine Rechnung, welche inner beigelegten Einzahlungsschein verwenden und die 		,
Versicherungsnachweis aufbewahren).Einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen	ı finden Sie auf der Rückseite.	
rt/Datum: Der Aussteller: (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)		





Auszug aus den Versicherungsbedingungen

(Die vollständigen Bedingungen stellt Ihnen Helvetia auf Wunsch gerne zu)

1. Versicherungsumfang

Die Versicherung deckt die Güter während ihres Messeaufenthaltes sowie dem Hin- und Rücktransport zur bzw. von der Messe gegen Verlust und Beschädigung (inkl. mut- oder böswillige Beschädigung, Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden). Ausserhalb der Messeöffnungszeiten sind Laptops und Bijouterien am Stand nur versichert, wenn diese in abgeschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Ereignisse aus politischen oder sozialen Motiven (Krieg und Streik)
- Schäden durch Kernenergie
- Luftfeuchtigkeit und Temperatureinflüsse
- innere Betriebsschäden, Überspannung, Abnutzung, Materialfehler
- Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen
- Schäden wegen ungenügender Verpackung
- Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen
- Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden

Für im Freien ausgestellte Güter gelten Schäden infolge Rost und anderen Oxydationen ausgeschlossen.

2. Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung gilt von Haus zu Haus. Sie beginnt mit dem Verlad der Ausstellungsgüter am Domizil des Ausstellers und dauert bis und mit erfolgtem Ablad am Domizil des Ausstellers nach dem Rücktransport.

Die Güter sind auch vor Beginn und nach Ende der Messe auf dem Ausstellungsgelände versichert, solange eine Sicherheitsüberwachung durch die Messeleitung gewährleistet ist.

3. Wertbestimmungen

- a) Versicherungssumme: Zu deklarieren ist der Wiederbeschaffungswert der Ausstellungsgüter inkl. Standmaterial und

 einrichtungen. Die Versicherungssumme muss die Gesamtheit der Güter umfassen, andernfalls sind im Schadenfall die Folgen einer Unterversicherung zu tragen.
- b) Ersatzwert: In Abänderung aller anderslautenden Bedingungen werden als Ersatzwert der Wiederbeschaffungswert bzw. Selbstkosten berücksichtigt, bei den Standeinrichtungen (inkl. Laptops) der Zeitwert.

4. Versicherte Gegenstände

Sämtliche Güter einschliesslich Standmaterial und -einrichtungen

Ausgeschlossen sind:

- Bargeld
- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- gezogene Lose
- lebende Tiere
- persönliche Effekte

5. Selbstbehalt

CHF 200.00 je Schadenereignis

6. Obliegenheiten im Schadenfall

Schäden sind sofort nach Eintritt der Helvetia zu melden (Helvetia Schadenhotline 058-280 3000). Diebstahlschäden müssen zudem unbedingt der Polizei gemeldet werden.

Die Frist für Schadenmeldungen ist auf 2 Tage nach Ausstellungsschluss begrenzt.

Transportschäden sind durch eine Tatbestandsaufnahme zu belegen und der Regress gegen die eventuell verantwortliche Transportunternehmung oder gegen Dritte ist sicherzustellen.

Der Aussteller ist im Schadenfall verpflichtet, aufgrund eines stets aktuellen Verzeichnisses über die ausgestellten Gegenstände seinen Schaden nachzuweisen.